

Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Oer-Erkenschwick zu wählenden Vertreter vom 28.02.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW.S.474) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.454) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2011 (GV.NRW.S.238) hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 28.02.2013 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter beschlossen:

§ 1 Zahl der zu wählenden Vertreter

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes wird die Zahl der in den Rat der Stadt Oer-Erkenschwick zu wählenden Vertreter von der Kommunalwahl 2014 an von 38 auf 34 verringert. Die Zahl der Wahlbezirke reduziert sich dadurch um 2 von 19 auf 17.

§ 2 Änderung der Hauptsatzung

Der § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird wie folgt geändert:

„Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder für die Kommunalwahlperioden ab dem 01.08.2014 wird gem. § 3 Abs. 2 KWahlG auf 34 festgelegt.

§ 3 Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Oer-Erkenschwick zu wählenden Vertreter der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf des Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 12.03.2013

**Menge
Bürgermeister**